

TOURISMUS-BRANCHE: IM WÜRGEGRIF DER GESETZE UND VORSCHRIFTEN

GESETZ	BESTIMMUNG	PROBLEM	STRAFRAHMEN
§ 4 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz	Der Gesetzgeber spricht ein allgemeines Diskriminierungsverbot gegenüber Menschen mit Behinderungen aus	Der Gesetzgeber war weder in der Lage, die zu berücksichtigenden Behinderungen näher zu beschreiben, noch positive Handlungsanleitungen zur Vermeidung von Diskriminierungen geben; der Unternehmer wird mit dem Problem allein gelassen, muss aber ggf. die Rechtsfolgen tragen. Auch bei bestmöglicher Umsetzung bleibt Rechtsunsicherheit bestehen	Schadenersatzforderung in Höhe von mindestens 1.000,-- Euro
§ 8 i. V. mit § 19 Abs. 2 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz	Unternehmer müssen im Betrieb Barrierefreiheit bis spätestens 31.12.2015 umgesetzt haben, der Bund in seinen Gebäuden erst mit 31.12.2019	Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes und Wettbewerbsverzerrung	Schadenersatzforderung in Höhe von mindestens 1.000,-- Euro
§ 3 Abs. 2 AllergeninformationsVO	Die Information der Gäste muss schriftlich in allen Speisekarten enthalten sein oder darf ausschließlich mündlich erteilt werden	Mit Auflage eigener Allergiker-Speisekarten, die auf Anfrage vorgelegt werden, wird die Informationspflicht nicht erfüllt, obwohl dies die praktikabelste Lösung wäre	Bis zu 50.000,- Euro
AllergeninformationsVO	Ausgenommen von der Allergenauszeichnungspflicht sind	Gesundheit ist nicht teilbar! Wenn die Information der Konsumenten so	Bis zu 50.000,- Euro

	Feuerwehrfest und Feste von gemeinnützigen Vereinen hinsichtlich jener Lebensmittel, die von Privatpersonen zu Hause hergestellt und vor Ort verkauft werden (v.a. Mehlspeisen und Aufstriche)	wichtig ist, muss dies auch für Feuerwehrfeste gelten. Da Vereinsfeste und Gastgewerbebetriebe in einem unmittelbaren Wettbewerbsverhältnis stehen, ist hier Wettbewerbsverzerrung durch Gesetzgeber und Verwaltungsbehörde gegeben	
AllergeninformationsVO i.V. mit Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz _- LMSVG	Strafrahmen bis 50.000,- Euro bei auch nur marginalen Fehlern in der Auszeichnung, weil im Gesetz kein eigener Straftatbestand für Übertretungen der AllergeninformationsVO geschaffen wurde und damit derartige Fehler mit lebensgefährlichen Hygienemängeln auf dieselbe Stufe gestellt werden	Unangemessen hoher Strafrahmen für Formalfehler	Bis zu 50.000,- Euro
LANDESGESETZ: § 3 Abs. 3 Ziff 2 Kärntner Orts- und NächtigungstaxenG	Ausnahme von der Orts-u. Nächtigungstaxenpflicht bei beruflich bedingtem Aufenthalt erst ab der dritten aufeinanderfolgenden Nacht, dann aber rückwirkend	Der Gast ist zunächst OT-pflichtig anzumelden und ab der dritten Nacht eine rückwirkende Änderungsmeldung durchzuführen. Doppelter Buchungsaufwand!	Strafrahmen bis zu 1.000,- Euro
LANDESGESETZ: § 8 Abs. 1 und Abs. 2 Kärntner TourismusabgabeG	Ein in mehreren Betriebsarten und Orten tätiger Unternehmer hat für die Abgabenerklärung den Umsatz getrennt nach Abgabegruppen und Betriebstätten aufzugliedern	In typischen Mischbetrieben ist dies nicht exakt bzw. nur mit großem bürokratischem Aufwand möglich	
§ 2 Abs. 1 Ziff 25 Gewerbeordnung i.V. mit § 5 Z 12 Körperschaftssteuergesetz	Vereine benötigen für Ausschank- und Verabreichungstätigkeiten im Rahmen eines Vereinsfest im Höchstausmaß von 3 Tagen pro Jahr	Vereinsfeste und Gastgewerbebetriebe stehen in einem unmittelbaren Wettbewerbsverhältnis, es ist hier	

	keine Gewerbeberechtigung	Wettbewerbsverzerrung durch den Gesetzgeber gegeben	
GESETZESVORHABEN: Steuerreform - Registrierkassenpflicht	Für Gewerbebetriebe soll die Registrierkassenpflicht ab 15.000,- Euro Jahresumsatz gelten, für Vereine erst ab 30.000,- Euro (oder nach neuesten Informationen überhaupt nicht gelten)	Vereinsfeste und Gastgewerbebetriebe stehen in einem unmittelbaren Wettbewerbsverhältnis, es liegt Wettbewerbsverzerrung durch den Gesetzgeber gegeben	
§ 4 Abs. 1 und 2 ASVG	Gesetz und GKK in der Vollziehung lassen Angehörige von Unternehmern nur in sehr eingeschränktem Rahmen unentgeltlich im Betrieb mitarbeiten, ohne dass dadurch eine Sozialversicherungspflicht ausgelöst wird. Bei Vereinsfesten dagegen wird auch die Mitarbeit von nahen Angehörigen der Vereinsmitglieder sowie weiters von Personen akzeptiert, die in einem nachvollziehbaren Naheverhältnis zum Verein bzw. dessen Mitgliedern stehen.	Vereinsfeste und Gastgewerbebetriebe stehen in einem unmittelbaren Wettbewerbsverhältnis, es liegt Wettbewerbsverzerrung durch Gesetzgeber und Vollziehung gegeben	
Ausübungsvorschriften für das Reisebürogewerbe, ReisebürosicherungsVO, Fern- und Auswärtsgeschäftegesetz	Die Informationspflichten gegenüber dem Konsumenten sind mittlerweile so umfangreich und unübersichtlich, dass ein wirklich rechtskonformer Buchungsschein den Umfang eines Versicherungsvertrages erreichen würde	Die Rechtslage ist auch für Fachleute kaum noch überblickbar und das Ergebnis in der Praxis nicht umsetzbar	Strafraahmen bis 3.600.-Euro (GewO)
§ 4 i.V. mit § 9 Bundes- Behindertengleichstellungsgesetz	Gerade die Barrierenbeseitigung im Eingangsbereich (Rampen) erfordert viel Platz, der oft nur im öffentlichen Raum (Verkehrsflächen) zur	Ohne Mithilfe der öffentlichen Hand kann der Unternehmer oft keinen gesetzeskonformen Zustand herstellen; diese Hilfe bleibt oft aus,	Schadenersatzforderung in Höhe von mindestens 1.000,- Euro

	Verfügung steht	der Unternehmer haftet trotzdem	
<p>LANDESGESETZ: §§ 6 Abs. 1 i.V. mit § 12 Abs. 2 und §16 Abs. 1 a) Kärntner Jugendschutzgesetz</p>	<p>Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr dürfen alkoholische Getränke nur bis zu einer Menge konsumieren, dass der Alkoholgehalt des Blutes weniger als 0,5 Promille beträgt.</p> <p>Wirte haben dafür zu sorgen, dass diese Bestimmung eingehalten wird.</p>	<p>Um dieser Verpflichtung auch nur annähernd nachkommen zu können und das sog. „Vorglühen“ berücksichtigen zu können, müsste der Wirt am Eingang eine Alkoholüberprüfung mittels Alkomat durchführen, um so die noch erlaubte Abgabemenge errechnen zu können</p>	<p>Strafraumen 3.630,-- Euro</p>
<p>GESETZESVORHABEN: § 23 UStG und Wartungserlass 2006 des BMF betreffend UStR 2000</p>	<p>Nach derzeitiger Rechtslage kann bei Reiseleistungen zur Vereinfachung der Ermittlung der steuerpflichtigen Bemessungsgrundlage die gesamte steuerpflichtige Bemessungsgrundlage für einen Veranlagungszeitraum mit 10% der von den Leistungsempfängern aufgewendeten Beträge (inklusive Umsatzsteuer) für Reiseleistungen in die Länder der EU (einschließlich Inland) geschätzt werden, wenn die Bemessungsgrundlage nicht errechnet oder ermittelt werden kann.</p>	<p>Diese Schätzung soll in Zukunft nicht mehr zulässig sein, jede einzelne Reisebuchung müsste nachkalkuliert werden. Die korrekte Berechnung der Veranstaltermarge je Reiseauftrag ist aber de facto unmöglich</p>	<p>Strafraumen gem. UStG</p>
<p>LANDESGESETZ § 9 Abs. 2 c Kärntner Tourismusgesetz</p>	<p>10 % der Unternehmer einer Gemeinde, die als Pflichtmitglieder eines Tourismusverbandes in Frage kommen (=Tourismusabgabe- und Ortstaxenpflichtige), haben das Recht, eine Urabstimmung über die Errichtung eines TVB zu verlangen.</p>	<p>Wie viele Unternehmer einer Gemeinde tourismusabgabepflichtig sind - und damit, wie viele Unterstützungserklärungen erforderlich sind - weiß nur die Dienststelle für Landesabgaben; diese darf interessierten Unternehmern aber keine Auskünfte erteilen.</p>	

<p>GESETZESVORHABEN: Neufassung der Pauschalreiserichtlinie - Auswirkungen auf die Hotellerie</p>	<p>Nach dem derzeitig vorliegenden Richtlinienvorschlag würde jedes Hotel, das neben der Beherbergung zusätzliche Leistungen anbietet, als Reisebüro eingestuft werden.</p>	<p>Hotels brauchen Reisebürogewerbe (regl. Gewerbe!) und unterliegen allen Informations- und Kundengeldabsicherungspflichten wie Reiseveranstalter.</p>	
<p>LANDESGESETZ: §§ 26 bis 29 Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung</p>	<p>Betriebe müssen - abhängig vom Grad des brandschutztechnischen Risikos des Gebäudes - alle 5, 9 oder 15 Jahre entweder vom Rauchfangkehrer oder einer Person nach § 27 (5) leg cit eine Feuerbeschau durchführen lassen.</p>	<p>Bei der Feuerbeschau ist insbesondere zu ermitteln, ob u.a. sonstige Missstände in feuerpolizeilicher Hinsicht vorliegen oder ob sonstige Umstände bestehen, die für die Brandsicherheit oder die Brandbekämpfung von Bedeutung sind. Bei der Beurteilung wird der Stand der Technik herangezogen, welcher wiederum in der OiB-RL 2 geregelt ist, welche einen umfangreichen und insbesondere in der Umsetzung zumeist sehr kostspieligen Brandschutz iwS vorsieht.</p>	
<p>Brandschutz: Anwendung der OiB- Richtlinie 2 (Pkt 7.3.)</p>	<p>Bei Neubauten, und Umbauten (bauliche Veränderung) kommt die OiB-RL zur Anwendung, diese sieht weitreichende und nur unter hoher finanzieller Belastung umsetzbare Brandschutzmaßnahmen iwS - jeweils abhängig von der Bettenanzahl - vor.</p>	<p>Insbesondere umfasst Pkt 7.3. folgende Schutzmaßnahmen: Brandabschnitte, Trennwände von Bettenbereichen zu anderen Nutzungen oder Trenndecken, Fluchtwege, Brandfrüherkennung (Rauchwarnmelder, Brandmeldeanlage mit interner Alarmierung, Brandmeldeanlage mit Weiterleitung, Wandhydranten mit formbeständigem D-Schlauch und Anschlussmöglichkeit an die Feuerwehr usw.</p>	

§ 79 GewO	<p>Ergibt sich nach Genehmigung einer Anlage, dass die gemäß § 74 Abs. 2 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Behörde die nach dem Stand der Technik und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen vorzuschreiben. Stand der Technik sind wiederum die Bestimmungen in der OiB-RL 2.</p> <p>Diese Bestimmung greift auch bei Betriebsübergängen, so dass sich die Übernehme, welche zumeist Familienmitglieder sind, nicht auf die bestehende BAG verlassen können.</p>	<p>Insbesondere umfasst Pkt 7.3. folgende Schutzmaßnahmen: Brandabschnitte, Trennwände von Bettenbereichen zu anderen Nutzungen oder Trenndecken, Fluchtwege, Brandfrüherkennung (Rauchwarnmelder, Brandmeldeanlage mit interner Alarmierung, Brandmeldeanlage mit Weiterleitung, Wandhydranten mit formbeständigem D-Schlauch und Anschlussmöglichkeit an die Feuerwehr usw.</p>	
§ 17 Abfallwirtschaftsgesetz i. V. mit § 3 Abfallnachweisverordnung	Aufzeichnung der Abfälle nach Art, Menge, Herkunft und Verbleib	Lückenlose Aufzeichnung; Aufbewahrung getrennt von den übrigen Geschäftsaufzeichnungen; Aufbewahrungsfrist 7 Jahre	Geldstrafe bis EUR 3.400,- (§ 79 AWG)
§ 17 Verpackungsverordnung	Als Eigenimporteure von Haushaltsverpackungen Aufzeichnungspflicht, Verwertungspflicht und Meldepflichten an das Ministerium oder Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem.	Gerade die Meldepflicht kann leicht übersehen werden. Bei Teilnahme an Sammel- und Verwertungssystem mit zu gering gemeldeten Mengen gilt man für die fehlenden Mengen als Selbsterfüller. Die einzelnen Verwaltungsstraftatbestände werden	Geldstrafe von EUR 450,- bis EUR 8.400,-; Kumulierung (§ 79 AWG)

		kumuliert und führen insgesamt zu hohen Strafen. Kosten der Überprüfung durch externen Experten muss der geprüfte Unternehmer tragen.	
§ 9 Elektroschutzverordnung, §13 Arbeitsstättenverordnung, § 8 Arbeitsmittelverordnung, § 22 Kälteanlagenverordnung u.a.	Überprüfungspflichten durch den Unternehmer aufgrund von Vorschriften aus unterschiedlichen Rechtsbereichen.	Die Abstände der Überprüfungen sind unterschiedlich. Teilweise können die Überprüfungen von unternehmenseigenen Fachkräften vorgenommen werden, meist aber durch akkreditierte Stellen oder externen Fachleuten. Es ist fast unmöglich, den Überblick zu bewahren, wann was durch wen überprüft werden muss.	z.B. Geldstrafe von EUR 166,- bis EUR 8324,-; im Wiederholungsfall EUR 333,- bis EUR 16.659,- (§ 130 Arbeitnehmerinnenschutzgesetz);
EStG	Steuererklärungspflicht §42 und §44	Es sind ein Hauptformular E1 und Nebenformulare E1a auszufüllen (in Summe 15 Seiten); bei mehreren Betrieben fallen zusätzliche E1a - Formulare an; Der Aufwand ist hoch; die Einkommenssteuererklärung sollte vereinfacht werden	Geldstrafen und Schätzung
UGB §277 ff	Offenlegung im Firmenbuch innerhalb von 9 Monaten ab Bilanzstichtag	Zeitdruck, zusätzlicher Verwaltungsaufwand; Strafen werden sofort und ohne Vorwarnung verhängt	Pro Geschäftsführer und Gesellschaft € 700,-; alle zwei Monate kommt die Strafe wieder; bei mittelgroßen Gesellschaften steigt die Höhe der Geldstrafe
§ 9 Arbeitszeitgesetz Höchstgrenzen der Arbeitszeit	Die Tagesarbeitszeit darf 10 Stunden nicht überschreiten.	Gerade in dienstleistungsintensiven Bereichen, die Flexibilität erfordern, ist die Bestimmung schwer einhaltbar.	Geldstrafe von € 72 bis € 2.180; im Wiederholungsfall € 145 bis € 2.180,- - (§ 28 AZG)

<p>§ 12 Arbeitszeitgesetz Tägliche Ruhezeit</p>	<p>Nach Beendigung der Tagesarbeitszeit ist den Arbeitnehmern eine ununterbrochene Ruhezeit von 11 Stunden zu gewähren. Der KV verkürzt diese Ruhezeit auf 10 Stunden, obwohl lt. Gesetz eine Verkürzung auf acht Stunden zulässig wäre.</p>	<p>Gerade in Betrieben mit Halbpension, in welcher das Personal tagsüber frei hat und am Abend und in der Früh eingesetzt werden muss, führt dies zu Problemen. Eine (zumindest teilweise) Anrechnung der Pause („Zimmerstunde“) zwischen den Diensten wäre wünschenswert.</p>	<p>Geldstrafe von € 72 bis € 2.180; im Wiederholungsfall € 145 bis € 2.180,- - (§ 28 AZG)</p>
<p>§ 26 Arbeitszeitgesetz Arbeitszeitaufzeichnungen</p>	<p>Der Arbeitgeber hat zur Überwachung der Einhaltung der in diesem Bundesgesetz geregelten Angelegenheiten in der Betriebsstätte Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden zu führen.</p>	<p>Die mit 1.1.2015 eingeführte Erleichterung der Arbeitszeitaufzeichnung bei Fixarbeitszeiten ist für Tourismusbetriebe aufgrund der erforderlichen Flexibilität kaum anwendbar. Bei der Schwerpunktaktion des Arbeitsinspektorates im Sommer 2013 haben 74,60 % der Betriebe keine ausreichenden Arbeitszeitaufzeichnungen geführt.</p>	<p>Geldstrafe von € 72 bis € 2.180; im Wiederholungsfall € 145 bis € 2.180,- - (§ 28 AZG)</p>
<p>§ 4 Arbeitsruhegesetz Wochenruhe</p>	<p>Der Arbeitnehmer hat nach der für ihn geltenden Arbeitseinteilung während der Zeit der Wochenendruhe beschäftigt wird, hat in jeder Kalenderwoche an Stelle der Wochenendruhe Anspruch auf eine ununterbrochene Ruhezeit von 36 Stunden (Wochenruhe). Die Wochenruhe hat einen ganzen Wochentag einzuschließen.</p>	<p>Dienstnehmer, die eine längere Anreise zu deren Familien haben, wünschen sich zunehmend, die Wochenruhe zusammenzulegen, um eine längere Freizeit zu haben (vorwiegend in Saisonbetrieben). Der Arbeitgeber setzt sich bei Entgegenkommen der Wünsche der Dienstnehmer hohen Strafen aus.</p>	<p>Geldstrafe von € 72 bis € 2.180; im Wiederholungsfall € 145 bis € 2.180; (§ 27 ARG)</p>
<p>§ 2a Mutterschutzgesetz Evaluierung von Frauenarbeitsplätze</p>	<p>Der Dienstgeber hat bei der Beschäftigung von Dienstnehmerinnen über die nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz</p>	<p>Die Evaluierung ist unabhängig von einer bestehenden Schwangerschaft durchzuführen. Bei der Schwerpunktkontrolle durch das</p>	<p>Geldstrafe von € 70 bis 1.820; im Wiederholungsfall von € 220 bis 1.820; (§37 MSchG)</p>

	vorgesehenen Pflichten hinaus für Arbeitsplätze, an denen Frauen beschäftigt werden, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit von werdenden und stillenden Müttern und ihre Auswirkungen auf die Schwangerschaft oder das Stillen zu ermitteln und zu beurteilen.	Arbeitsinspektorat im Sommer 2013 konnten lediglich 34,43 % der überprüften Mitgliedsbetriebe eine entsprechende Mutterschutzevaluierung vorweisen.	
§ 18 Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz (KJBG) Beschäftigung an Sonntagen	An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden. Das Verbot gilt nicht im Gastgewerbe. Jeder zweite Sonntag muss arbeitsfrei bleiben. Der KV lässt eine Beschäftigung Jugendlicher an 23 aufeinanderfolgenden Sonntagen zu. Alternativ können die 23 Sonntage auf höchstens zwei Blöcke aufgeteilt werden, von denen einer zwölf und der andere elf aufeinander folgende Sonntage umfasst. Besuchen Lehrlinge eine lehrgangs- oder saisonmäßige Berufsschule, so ist die Hälfte der Sonntage, die in den Zeitraum des Berufsschulbesuchs fallen, in die 23 geblockten Sonntage einzurechnen. Werden mehrere Jugendliche Beschäftigt, ist es möglich, einen Teil der Jugendlichen und einen Teil in Blöcken zu beschäftigen. Eine Blocklösung ist dem zuständige Arbeitsinspektorat zwei Wochen vor Beginn mitzuteilen.	Komplexität der Bestimmung und vorherige Mitteilungspflicht an das AI. Bei der Kontrolle durch das AI haben insgesamt 65,9 % der kontrollierten Arbeitgeber den Jugendlichen keine ausreichenden freien Sonntage gewährt.	Geldstrafe von € 72 bis € 1.090; im Wiederholungsfall € 218 bis € 2.180; (§ 30 KJBG)
§ 17 Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz	Jugendliche unter 16 Jahre dürfen bis 20 Uhr beschäftigt werden.	Im Gegensatz dazu lässt das Kärntner Jugendschutzgesetz das Fortgehen	Geldstrafe von € 72 bis € 1.090; im Wiederholungsfall € 218 bis € 2.180;

(KJBG) Nachtruhe	Jugendliche über 16 Jahre bis 23 Uhr.	bei Jugendlichen über 16 Jahre ohne Beschränkungen zu.	(§ 30 KJBG)
§ 10ff Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz (KJBG) Überstunden	Jugendlich unter 16 Jahre dürfen keine Überstunden leisten. Überstunden sind nur für Jugendliche über 16 Jahre, nur für Vor- und Abschlussarbeiten und höchstens eine halbe Stunde pro Tag zulässig, insgesamt maximal drei Stunden pro Woche.	Einhaltung ist in der Praxis sehr aufgrund erforderlicher Flexibilität schwierig.	Geldstrafe von € 72 bis € 1.090; im Wiederholungsfall € 218 bis € 2.180; (§ 30 KJBG)
Lohnverrechnung § 113 ASVG § 111 ASVG	Beitragszuschläge für verspätete Anmeldung im Betretungsfall Verspätete Vollanmeldung (Vollanmeldung wurde nicht binnen 7 Tage nach Mindestangabenmeldung gemacht. Verspätete An- und Abmeldung von fallweisen Beschäftigung Für zu niedrig gemeldete Entgelte Verspätete Beitragsnachweisungen Verspätete L 16 Jahreslohnzettelübermittlung Parallel zu o.a. Fall nach § 113 ASVG bei verspäteter Anmeldung vor Dienstbeginn	Abrechnung beim Steuerberater oftmals teurer als Lohnkosten	800,- für den Prüfeinsatz Beitragszuschläge: bis zum doppelten Ausmaß jener Beiträge, die bis zum Einlangen der verspät. Meldung anfallen. Verstöße gegen die Melde-, Anzeige-, Auskunfts- und Einsichtspflichten werden mit Geldstrafen von € 730,00 bis 2.180,00, im Wiederholungsfall € 2.180,00 bis € 5.000,00 geahndet. (§ 111 ASVG)
§ 56 ASVG	Ordnungsbeiträge für verspätete Abmeldung		Geldstrafe: Versicherungsbeiträge von der bisherigen Bemessung bis max. 3 Monate nach dem

<p>§ 301 Abs 3 EO</p>	<p>Dienstnehmer die Lohnexekutionen haben:</p> <p>Haftung für Schäden die dem betreibenden Gläubiger durch das Nichtausfüllen der Drittschuldnerklärung entstehen.</p> <p>Haftung für unterlassene Verständigung vom Ende des Dienstverhältnisses.</p>		<p>Berechtigen den betreibenden Anwalt zur Drittschuldnerklage. Auch bei abzuweisenden Klagen wegen Nichtvorhandenseins eines klagbaren Vermögens haftet der Dienstgeber für die Kosten des Drittschuldnerprozesses.</p>
<p>§ 292j EO</p>	<p>Haftung für falsch ermittelte Pfändungsbeträge: Die Zahlung des Drittschuldners wirkt nur dann schuldbefreiend, wenn ihn weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit trifft.</p>		<p>Dienstgeber muss evt. beim Dienstnehmer nicht einbehaltene Abzüge (nochmals) an den betreibenden Gläubiger zahlen.</p>